

30.10.2023
AZ 700.31
Annette Schwarzmaier

Kalkulation / Anpassung der Abwassergebühren 2024 -Erlass einer Änderungssatzung

I. Beschlussvorschlag

- 1.) Der **Gebührenkalkulation für den Zeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2024 lt. Anlage 1** wird zugestimmt. Die Gemeinde erhebt Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung Abwasserbeseitigung und wählt als Gebührenmaßstab weiterhin den gesplitteten Maßstab, bei dem die **Kosten nach Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung aufgeteilt** werden. Lediglich der Schmutzwasseranteil wird dabei nach dem Frischwassermaßstab bemessen. Der Niederschlagswasseranteil wird nach den angeschlossenen überbauten und darüber hinaus befestigten Flächen berechnet.
- 2.) Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen und der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode wird zugestimmt. Der Zinssatz wird aus dem Mittelwert der Restbuchwerte am Jahresanfang und am Jahresende ermittelt. Der kalkulatorische Zinssatz wird auf 3% festgelegt. Er orientiert sich nicht an den Zinssätzen der derzeitigen Kommundarlehnen, sondern an den langfristigen Umlaufrenditen inländischer Inhaberschuldverschreibungen (25 Jahre). Den weiteren **Ermessensentscheidungen** (vgl. Ausführungen in der Begründung) wird ausdrücklich zugestimmt.
- 3.) Der **Straßenentwässerungsanteil** wird, wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, mit folgenden Prozentsätzen angesetzt:

Aus den Betriebskosten:	
Mischwasserkanalisation, Zuleitungssammler und RÜB	13,5 %
modifizierte Mischwasserkanäle	21,3 %
Regenwasserkanäle	27,0 %

Kläranlagen 1,2 %

Aus den kalkulatorischen Kosten:

Mischwasserkanäle, Zuleitungssammler und RÜB 25,0 %

modifizierte Mischwasserkanäle 35,0 %

Regenwasserkanäle 50,0 %

Kläranlagen 5,0 %

4.) Die Kosten der Abwasserbeseitigung werden, wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, mit folgenden Prozentsätzen auf die Schmutzwasserbeseitigung (SW)- und Niederschlagswasserbeseitigung (NW) aufgeteilt:

Aufteilung der Betriebskosten:	SW	NW
Mischwasserkanäle	50,0 %	50,0 %
Modifizierte Mischwasserkanäle	100,0 %	0,0 %
Schmutzwasserkanäle	100,0 %	0,0 %
Regenwasserkanäle	0,0 %	100,0 %
Zuleitungssammler	50,0 %	50,0 %
Regenüberlaufbecken	50,0 %	50,0 %
Kläranlagen	90,0 %	10,0 %

Aufteilung der kalkulatorischen Kosten:	SW	NW
Mischwasserkanäle	60,0 %	40,0 %
Modifizierte Mischwasserkanäle (SW, RW-Str.)	100,0 %	0,0 %
Schmutzwasserkanäle	100,0 %	0,0 %
Regenwasserkanäle	0,0 %	100,0 %
Zuleitungssammler	60,0 %	40,0 %
Regenüberlaufbecken	60,0 %	40,0 %
Kläranlagen	90,0 %	10,0 %

5.) Der **Ermittlung des Betriebsergebnisses 2019 wird gemäß Anlage 2** zugestimmt. Im Niederschlagswasserbereich besteht eine restliche Unterdeckung aus dem Jahr 2019 in Höhe von -31.551,01 €. Diese wird in die Kalkulation 2024 einkalkuliert. 50% des Verlusts 2019 wurde bereits in der Kalkulation 2022 ausgeglichen.

6.) Auf der Grundlage der Kalkulation werden die Abwassergebühren für den Zeitraum von 01.01.2024 bis 31.12.2024 wie folgt angepasst:

Schmutzwassergebühr 3,13 €/m³ (bisher 2,86€/m³)

Niederschlagswassergebühr 0,68 €/m² (bisher 0,71€/m²)

angeliefertes Schmutzwasser (ohne Transportk.) 2,11 €/m³ (bisher 1,88 €/m³)

7.) Die beigefügte **Änderungssatzung** (Anlage 4) **wird erlassen.**

I. Begründung

Die Abwasserbeseitigung zählt zu den sogenannten kostenrechnenden Einrichtungen einer Gemeinde. Diese sind durch die Benutzungsgebühren nach Maßgabe des § 13 des Kommunalabgabengesetzes zu finanzieren. Die Abwassergebühr ist mit einem geplanten Volumen von knapp 1,8 Mio. € die bedeutendste Gebühreneinnahme der Gemeinde. Im Gegensatz zu den Steuereinnahmen bemessen sich die Benutzungsgebühren nach der konkreten Gegenleistung der öffentlichen Einrichtung. Als Maßstab wird in Pliezhausen seit 2011 auf Grund rechtlicher Verpflichtung, sowohl der Schmutzwasserverbrauch als auch die abflussrelevante Fläche (gesplitteter Gebührenmaßstab) verwendet. Die Kalkulation geht bei der „Absatzmenge“ beim Schmutzwasser von einem mehrjährigen Durchschnittsverbrauch aus, bei der Fläche von einem fortgeschriebenen Prognosewert. Die Gesamtkosten der Einrichtung sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln und bilden die Obergrenze der Gebührenbemessungsgrundlage. Im Abwasserbereich streben die Gemeinden traditionell die volle Kostendeckung an. Wegen des gesetzlichen Vorrangs von Gebühreneinnahmen gegenüber anderen Einnahmearten ist eine nahezu kostendeckende Abwassergebühr auch ein zu erfüllendes Kriterium bei der Vergabe von Landeszuschüssen.

Beim Beschluss über die Gebühr hat der Gemeinderat in folgenden Bereichen eine Ermessensentscheidung zu treffen:

I. Auswahlermessen

- I.1. Höhe des Gebührensatzes
- I.2. Kalkulationszeitraum für die Gebühr (max. 5 Jahre)
- I.3. Einstellung der gebührenfähigen Kosten
- I.4. Berechnungsmethodik und Abzugssätze für den Straßentwässerungsanteil
- I.5. Berechnungsmethodik und Kostenaufteilung auf Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung
- I.6. Höhe des kalkulatorischen Zinssatzes für die Verzinsung des Anlagekapitals
- I.7. Methode der Mischzinskalkulation für das Anlagekapital (Restwert- oder Durchschnittswertmethode)
- I.8. Höhe der Abschreibungssätze
- I.9. Abschreibungsmethode (Brutto- oder Nettomethode)
- I.10. Verpflichtender Ausgleich von Überdeckungen aus den Vorjahren in den folgenden fünf Haushaltsjahren
- I.11. Möglicher Ausgleich von Unterdeckungen aus den Vorjahren in den folgenden fünf Haushaltsjahren

II. Prognoseermessen

II.1. Preisentwicklung bei den Betriebskosten

II.2. Geschätzte Hochrechnung der kalkulatorischen Kosten anhand der Hochrechnungen des Anlagenachweises vom 31.12.2024 und der Zugänge 2022 und 2023 laut Haushalts- und Finanzplanung

II.3. Geschätzte Bemessungseinheiten bei den Abwassermengen und den überbauten und versiegelten Flächen

Die für die Abwassergebühr maßgebliche Kostenentwicklung wird jährlich fortgeschrieben. Dazu werden in einem ersten Schritt die Gesamtkosten der Abwasserbeseitigung (Kostenstellen 53800000, 53800110, 53800120, 53800200 des Ergebnishaushaltes) ermittelt.

In den Gesamtkosten enthalten sind die Ausgaben für den laufenden Betrieb und die kalkulatorischen Kosten für Abschreibung und Verzinsung des eingesetzten Anlagekapitals (v.a. Kanalsystem, Regenüberlaufbecken, Kläranlagen).

Kalkulatorischer Zinssatz

Das Abwasservermögen entstand über viele Jahre, finanziert mit Eigenmitteln und Darlehen, oft in Hochzinsphasen. Die Gemeinde war bestrebt, diese Darlehen schnellstmöglich zu tilgen, um die Zinsbelastung des Gemeindehaushalts zu reduzieren. Der Gebührenzahler zahlt die Tilgungen über die Abschreibungen an die Gemeinde zurück, oft viele Jahre später, eben über die „Lebensdauer“ des Vermögens. Diese „Lebensdauer“ ist bei Kanälen 50 Jahre, bei Kläranlagen ca. 35 Jahre (Mischsatz) und bei Pumpen 10 Jahre. Die kalkulatorischen Zinsen sind eine Verzinsung des Restbuchwerts, also des noch nicht zurückgezahlten Betrages, praktisch wie ein Darlehen.

Darlehen mit einer Laufzeit von 40 oder 50 Jahren gibt es nicht am Markt. Aktuell liegt der Durchschnittszinssatz aller Darlehen, die die Gemeinde aufgenommen hat, bei 1,7%. Bei der Kalkulation des Zinssatzes kann jedoch gemäß laufender Rechtsprechung der Zinssatz für langfristige Inhaberschuldverschreibungen herangezogen werden. Dieser lag selbst 2018 für eine Laufzeit von 25 Jahren noch bei 4,3%.

Es liegt im Ermessen des Gemeinderats, welchen Zinssatz er wählt.

2019 wurde der Zinssatz von 4,5% auf 3% gesenkt, um der Gesamtentwicklung Rechnung zu tragen. Die Verwaltung empfiehlt, den bisherigen Zinssatz beizubehalten, da er unter dem Zinssatz für langfristige Inhaberschuldverschreibungen liegt und absolut vertretbar ist. Die seit kurzer Zeit erhöhten Kreditzinsen wirken sich im Umkehrschluss noch nicht so stark auf die mittlere Zinsbelastung aus. Die Verwaltung beobachtet die Entwicklung und wird bei weiteren Kalkulationen nochmals darauf eingehen.

Abschreibungssätze

Die verwendeten Abschreibungssätze richten sich weitestgehend nach den vorgeschlagenen Sätzen zu Bilanzierung des Bilanzierungsleitfadens (Abschreibungstabellen). Es wird linear nach der Bruttomethode abgeschrieben (Zuschüsse werden separat aufgelöst). Die für die einzelnen Anlagegüter gültigen Abschreibungssätze variieren teilweise je nach „Lebensdauer“ erheblich, z.B. Kanäle mit 2 %, elektrotechn. Ausrüstung Kläranlage Rübgarten ca. 7%, Pumpen 10 %.

Den Kostenpositionen stehen gebührenmindernd die Auflösung der Ertragszuschüsse und Beiträge sowie der Straßenentwässerungskostenanteil entgegen.

Betriebskosten für Kläranlagen, Kanäle, Regenüberlaufbecken:

Die Betriebskosten haben sich in den letzten Jahren kontinuierlich erhöht. Neben den Preissteigerungen, sind zunehmend auch Reparaturen notwendig.

In den Jahren 2020 bis 2023 wurden im Rahmen der Eigenkontrollverordnung viele Befahrungen der Kanäle durchgeführt. Diese haben Schwachstellen im Netz aufgedeckt. Durch Inlinersanierungen kann eine Erneuerung in teurer, offener Bauweise in der Regel vermieden werden. Kurze Teilstrecken sind in den Ergebnishaushalt zu buchen. Sie wirken sich direkt auf die Gebühr aus. Inlinersanierungen ab zwei Schachthaltungen sind investive Renovierungen. Sie wandern in das Anlagevermögen und belasten dosiert die Gebühr über Abschreibungen und Zinsen, während ihrer Lebensdauer von ca. 40 Jahren. Ab dem Haushaltsjahr 2021 wird diese getrennte Verbuchung umgesetzt. In der Kalkulation sind 150.000 € im Investitionshaushalt und 58.000€ im Ergebnishaushalt vorgesehen.

Ein Großteil der Betriebskosten entfällt auf die Kosten im Bereich der Abwasserklärung (Betriebskostenanteil Klärwerk Reutlingen-Nord, Unterhaltskosten Kläranlage Rübgarten, AZV Merzenbachtal).

Die Betriebskostenumlage für Reutlingen-Nord steigt, nach Jahren der Stagnation, um ca. 6% im Jahr 2023 und um ca. 3% im Jahr 2024.

Die Kläranlage Reutlingen-Nord kommt in die Jahre. Die Stadt Reutlingen hat deshalb ein umfangreiches Sanierungs- und Ausbauprogramm beschlossen. Es sieht eine Modernisierung in den Jahren 2021 bis 2035 in Höhe von insgesamt 35 Mio. € vor, also eine durchschnittliche Investition von 2,33 Mio. €/Jahr.

Diese Sanierungen wirken sich auf die kalkulatorischen Kosten langsam, aber stetig aus. Die Gemeinde Pliezhausen ist mit derzeit 12,66% an den Kosten beteiligt. Mit höheren Kosten wird hier also zu rechnen sein. 2024 sind die Auswirkungen bereits zu spüren. Gehemmt werden die Investitionen durch den

Personalmangel u.a. bei den begleitenden Ingenieurbüros und der Stadt Reutlingen selbst.

Anschluss Rübgarten-Gniebel an die Kläranlage RT-Nord

Der Anteil an den Kosten der Kläranlage RT-Nord wird sich durch den Anschluss der Teilort Gniebel und Rübgarten erhöhen.

Die kalkulatorischen Kosten für das Anlagevermögen steigen voraussichtlich von 10.000 Einwohnerwerten für Pliezhausen, auf 15.300 EW gesamt. Die Betriebskosten verteilen sich nach der tatsächlich angelieferten Abwassermenge und deren Verschmutzungsgrad. Die Messungen 2023ff werden hierzu Werte ermitteln. In der Kalkulation wurde mit einer vorsichtig geschätzten Inbetriebnahme des Anschlusses ab September 2024 kalkuliert. Nach Inbetriebnahme muss die Kläranlage Rübgarten das bis dahin angelieferte Abwasser noch reinigen, der Klärschlamm ist zu entsorgen.

Bis dahin gilt es die alte Kläranlage am Laufen zu halten. Die Personalkosten und die ILV der Bauhofleistungen sind durch die Einarbeitung des neuen Facharbeiters für die Abwasserbeseitigung 2022 und 2023 höher. Ab 2024 sind diese rückläufig.

Abschreibungen Zinsen:

Die Abschreibungen erhöhen sich 2024 durch die Inlinermaßnahmen im Ortsteil Gniebel. Die Maßnahmen Marktplatz und Auchttertstraße wirken sich 2024 nur geringfügig aus. 2024 sind erstmals die Arbeiten im Mühleweg und der Charlottenstraße in der Anlagenbuchhaltung enthalten.

Die Druckleitung Richtung Reutlingen und die Umbauten an den RÜBs Rübgarten, denen ein 50% Zuschuss entgegensteht, wirken sich 2024 mit dem Saldo von 27.100 € aus. Ab 2025 mit netto 81.000 €/jährlich. Die Kläranlage Rübgarten-Gniebel hat einen Restbuchwert, der Saldo mit Zuschüssen aus Vorjahren liegt bei ca. 60.000€, dieser ist 2025ff eventuell in Abgang zu bringen.

Ausgleich von Über- und Unterdeckungen aus Vorjahren, Vorschlag einer Gebührenerhöhung bzw. Gebührensenkung, vorläufiger Rückblick auf die Jahre 2020-2022:

Wie im Beschlussvorschlag ausgeführt, ist auch der Ausgleich eines Betriebsdefizits aus dem Jahr 2019 bei der Niederschlagswassergebühr vorgesehen. Es handelt sich um die restlichen 50% des ursprünglichen Jahresverlusts 2019. Der Verlust aus 2019 kann laut Kommunalabgabengesetz spätestens fünf Jahre nach Entstehung, also in der Gebührenkalkulation 2024, ausgeglichen werden.

Der Preis für die Reinigung von Schmutzwasser (SW) steigt wie erwartet. 90% der Kläranlagenkosten trägt der SW-Bereich. 2024 ist ein Jahr der Doppelbelastung, aber auch 2025 wird es zu weiteren Steigerungen kommen.

Die kalkulierten Preise:

Schmutzwasser: 3,13 €/m³, (bisherige Gebühr: 2,86 €/m³) +13 %

Niederschlagswasser: 0,68 €/m² (bisherige Gebühr: 0,71 €/m²) - 5 %

Die Gemeindeprüfungsanstalt vertritt die Auffassung, dass kalkulierte Gebührensatzobergrenzen (3,13 €/m³ bzw. 0,68 €/m²) sofort zu realisieren sind, da ansonsten durch einen niedrigeren beschlossenen Gebührensatz die Unterdeckung als in Kauf genommen und nicht mehr durch die Verrechnung mit Ergebnissen in späteren Jahren ausgeglichen werden darf.

Auch die vorläufigen Ergebnisse 2020-2021 für SW werden im Saldo einen Verlust ausweisen. Die Verwaltung empfiehlt aus all diesen Gründen deshalb die Gebührenerhöhung auf 3,13 €/m³.

Beim Niederschlagswasser (NW) ergibt sich eine Gebührenüberdeckung im Jahr 2024 von ca. 5%, durch die Investitionen in die Reinigungsanlagen wird der NW-Preis entlastet. Die vorläufigen Ergebnisse 2020-2022 weisen einen Saldo von ca. +/- 0 € aus. Um eine Gebührenüberdeckung zu vermeiden, ist die NW-Gebühr um 0,03 €/m² zu senken. Die Verwaltung empfiehlt die Gebührensenkung von 0,71 €/m² auf 0,68 €/m².

Die Berechnungsmethode der Kostenaufteilung in Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung wurde gegenüber der vorangegangenen Kalkulation nicht verändert. Die der Vollständigkeit ebenfalls neu kalkulierte Gebühr für die Eigenanlieferung direkt zur Kläranlage (Anlage 3) spielt in der Praxis nur eine sehr untergeordnete Rolle.

Für die neue Gebührenfestsetzung ist eine Änderung der Abwassersatzung erforderlich. Auf die Ausführungen zu den sonstigen Satzungsänderungen wird hiermit auf die Drucksache zur Kalkulation der Wassergebühren 2024 verwiesen.

gez.

Annette Schwarzmaier